Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

legt khain zundungs khütz. vnnd sein steür hail Regiment schendte. der solle durch den Zeug-maister am Leibgestrafft werden;

Der .7. Artickhel.

Es soll khain Büxenmaister nit schiessen ohne Vorwissen seines Zeugmaisters, oder Haubtleutten oder Feldtmarschalckhs oder Obristen Richter. Die nit Jenen Zeug, Kriegsleut haben, Dieselbigen schaffens dann dem Haubtman, Ob es sich aber dann begebe das standend war, so wäre gleich Haubtleuter oder Obrigkeit. vnnd sie dich heissen schiessen. so solt du es nit thun, oder du würst durch den Zeugmaister am Leibgestrafft werden. Dann durch ein schuss khan ganz land vnnd leuth verloren, vnnd durch ein schuss khönen ganz land vnnd leuth ge-wunnen;

Der